

---

**Änderungssatzung  
zur Satzung zur Vergabe von Preisen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch  
Gmünd**

vom 4. August 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S.1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, i. d .F. des G.v.1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 20.07.2016 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung zur Vergabe von Preisen der Pädagogischen Hochschule  
Schwäbisch Gmünd**

**1. § 4 erhält folgende Fassung:**

„§ 4 Preiswürdigkeit

Als preiswürdig für den Lehrpreis gelten:

- a) besondere Leistungen in der Lehre, etwa in Form von Projekten oder innovativen Lehrformen und
- b) herausragend gute Lehrleistungen über einen mehrjährigen Zeitraum, die auch durch Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten vorgelegt wurden, bestätigt werden.
- c) Zur Beurteilung der preiswürdigen Lehre sollen folgende Kriterien herangezogen werden:
  - In der Lehre werden eine wissenschaftlichen Haltung und forschendes Lernen angebahnt.
  - Die Lehrinhalte werden kompetenzorientiert vermittelt.
  - Konzeption und Inhaltsauswahl der Lehre zeichnen sich durch Originalität und Innovation aus.
  - Lehrmethoden und -medien sind hervorragend auf den Lehrinhalt abgestimmt.
  - Die Lehre verbindet Theorie und Praxis.

**2. § 5 erhält folgende Fassung:**

„§ 5 Vorschläge

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Vorschläge der Studierenden sind besonders erwünscht. Diese werden vom AStA gesammelt. Eigenbewerbungen sind ebenfalls zulässig und erwünscht.

Die Vorschläge sind einschließlich einer Begründung bis zum jeweils hochschulöffentlich durch Aushang angekündigten Termin der Jury des Lehrpreisverfahrens einzureichen.

Für die Begründung stellt die Hochschule einen Bewertungsbogen zur Verfügung, der durch weitere Dokumentationen (z.B. Evaluationsergebnisse, Materialien) ergänzt werden kann.

### **3. § 6 erhält folgende Fassung:**

#### § 6 Preisvergabe

- (1) Die Lehrpreisjury besteht aus dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Studium und Lehre; den Studiendekanen bzw. Studiendekaninnen der Fakultäten; je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Mittelbaus, die von den Fakultäten benannt werden; je einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin aus jeder Fakultät, der bzw. die von der jeweiligen Fakultät benannt wird und zwei Studierenden, die vom Studierendenparlament benannt werden.
- (2) Die Lehrpreisjury entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge nach Anhörung der Fakultäten. Die Entscheidung ist vom Senat zu bestätigen.
- (3) Der Lehrpreis wird unter Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit, z. B. am Tag der Lehre oder am Dies Academicus vergeben. Die Lehrpreisträgerin bzw. der Lehrpreisträger gibt dabei einen Einblick in die für preiswürdig befundene Lehre.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 4. August 2016

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann  
Rektorin